



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Dietmar Wehrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Zuständigkeiten im Immissionsschutzrecht

Kleine Anfrage - KA 6/7762

Vorbemerkung des Fragestellenden:

In Sachsen-Anhalt werden die Zuständigkeiten im Immissionsschutzrecht in der „Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten“ (ZustVO GewAIR) vom 14. Juni 1994 geregelt. Für die Ausführung sind laut § 1 Abs. 1 und der in den Anlagen 1 und 2 bezeichneten Rechtsvorschriften sowie der Maßnahmen die dort genannten Stellen zuständig. Soweit nach dieser Verordnung und ihren Anlagen eine bestimmte Stelle nicht bezeichnet ist, ist laut § 1 Abs. 4 die Mittelbehörde zuständig. Zuständigkeitsregelungen im Immissionsschutzrecht enthält die Nr. 9 der Anlage 2.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

- 1. Trifft es zu, dass durch Handlungsanleitungen oder Erlasse oder andere Schriftsätze des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt oder des Landesverwaltungsamtes Zuständigkeiten im Immissionsschutzrecht abweichend von Anlage 2 zur ZustVO GewAIR wahrgenommen werden?**

Nein.

- 2. Falls Frage 1 bejaht wird, für welche immissionsschutzrechtlichen Zuständigkeiten trifft dies zu? Welche immissionsschutzrechtlichen Zuständigkeiten werden - ggf. auch nur in Einzelfällen - seit welchem Zeitpunkt und nach welcher Regelung jeweils durch andere Behörden, als in Nr. 9 der Anlage 2 zur ZustVO GewAIR geregelt, wahrgenommen?**

Entfällt.

(Ausgegeben am 12.03.2013)

- 3. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt jeweils eine von der ZustVO GewAIR abweichende Aufgabenwahrnehmung im Immissionsschutz? Durch welche Stellen wurden diese Abweichungen jeweils veranlasst? Welche sachlichen Gründe waren jeweils maßgeblich?**

Entfällt.

- 4. Hat die Landesregierung die Absicht, die ZustVO GewAIR oder ihre Anlagen in absehbarem Zeitraum zu ändern?**

Ja.